

## **1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Nutzung von Turn- und Sporthallen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat von Ottendorf-Okrilla mit Beschluss-Nr. GR 031/2002 am 08.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Turn- und Sporthallen im Sinne dieser Satzung sind folgende Einrichtungen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla:
  - Sporthalle „Karpfen“, Königsbrücker Straße
  - Turnhalle „An der Blöße“
  - Sporthalle Hermsdorf, Else-Sommer-Straße
  - Sporthalle Schule Medingen, Weixdorfer Straße
  - Mehrzweckhalle Medingen, Dorfstraße.
- (2) Diese werden vorrangig für den schulischen Sportunterricht in Trägerschaft der Gemeinde genutzt. Diese Nutzung ist kostenfrei. Die Benutzung durch Dritte darf der schulischen Nutzung nicht entgegenstehen.
- (3) Die Bereitstellung für außerschulische Zwecke ist freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung.

### § 2

- (1) Turn- und Sporthallen werden anderen Schulträgern für Schulsportzwecke, Sportvereinen der Gemeinde, ortsfremden Vereinen sowie privaten Dritten zur Durchführung von Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für den aktiven sportlichen Freizeitbereich zur Verfügung gestellt. Hierüber wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung getroffen.
- (2) Eine nichtsportliche Nutzung kann genehmigt werden, sofern die sicherheitstechnischen und sanitärhygienischen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### § 3

- (1) Die Anmeldung hat schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Die Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen versehen werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen eine erteilte Genehmigung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten einschränken oder zurücknehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn
  - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
  - eine erhebliche Beschädigung der Räumlichkeit zu befürchten ist,
  - die Räumlichkeit überlastet oder reparaturbedürftig ist,
  - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
  - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
  - gegen die Turn- bzw. Sporthallenordnung verstoßen wird oder
  - gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen der Genehmigung verstoßen wird.
- (3) Die Benutzung der Turn- bzw. Sporthallen schließt die Nutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Mitbenutzung vorhandener Sportgeräte in Eigentum der Gemeinde ein. Vereinseigene Sportgeräte können in den Sportstätten aufbewahrt werden, soweit dies nicht § 1 Abs. 2 widerspricht. Die dauerhafte Aufbewahrung dieser Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
- (4) Die Räumlichkeiten werden auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres, für Nutzungszeiträume innerhalb eines Schuljahres begrenzt oder für einzelne Veranstaltungen überlassen.
- (5) Eine Überlassung von Räumen durch die Benutzungsberechtigten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig. Dabei bleibt der Benutzungsberechtigte Gebührensschuldner und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung.

§ 4

- (1) Die Benutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in alleiniger Verantwortung des Benutzers. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen jeweils vor der Benutzung auf Mängel sowie auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem objektverantwortlichen Mitarbeiter oder der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla anzuzeigen. Der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht mehr benutzt werden.
- (2) Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Ottendorf-Okrilla zurückzuführen ist.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Ottendorf-Okrilla an den überlassenen Sportanlagen, Geräten und Zufahrtswegen im Rahmen der Nutzung infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
- (4) Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn nachzuweisen, dass er auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, durch die auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde Ottendorf-Okrilla gedeckt sind. Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Benutzer einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

§ 5

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede vorsätzliche Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen und die Sportstätte sauber und ordentlich zu verlassen.
- (2) Vom Benutzer ist für jede Benutzungseinheit ein Verantwortlicher zu benennen, der für die Einhaltung der Hallenordnung und der Bestimmungen dieser Satzung verantwortlich ist.

§ 6

Die Mitarbeiter und Beauftragten der Gemeindeverwaltung haben jederzeit, auch während der Nutzung durch Dritte Zutritt zu den Sportanlagen. Beauftragte sind u.a. die Schulleiter im Rahmen des Schulsports und die zuständigen Hausmeister. Weisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 7

- (1) Die Benutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch den Benutzungszeitplan von der Gemeindeverwaltung festgelegt.
- (2) Die Benutzung ist im jeweiligen Benutzungsprotokoll zu vermerken.
- (3) Die Benutzungszeit umfasst den Zeitraum der tatsächlichen sportlichen Betätigung für den eigentlichen Hallenbereich sowie jeweils 30 Minuten vor und nach dem in der Nutzungsvereinbarung zugewiesenen Benutzungszeitraum für die Nebenräume.

§ 8

- (1) Der Verkauf von Speisen, Getränken und Tabakwaren aller Art in den Räumen und im Gelände der Sportanlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Genuss von Speisen und Getränken in geschlossenen, unmittelbar der sportlichen Nutzung dienenden Räumlichkeiten ist untersagt. Näheres regelt die Hallenordnung.

§ 9

- (1) Für die Benutzung gemeindeeigener Sportstätten ist eine Gebühr zu zahlen. Diese versteht sich als pauschaler Anteil an den tatsächlichen umlegbaren Betriebs- und Bewirtschaftungskosten.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Sportanlagen wird nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 dieser Satzung bemessen und berechnet.
- (3) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung über den Antrag bestimmt sich nach den Wertgrenzen der Hauptsatzung.

§ 10

Grundsätzlich ist die Nutzungsgebühr am Beginn der Nutzung zu zahlen. In der Nutzungsvereinbarung kann insbesondere für die fortlaufende Nutzung etwas anderes bestimmt werden. Einzahlungen sind generell unbar über die Gemeindekasse zu realisieren.

§ 11

Die Gebühren für die Benutzung durch andere Schulträger für Schulsportzwecke werden in einer Sondervereinbarung geregelt.

§ 12

Das Entgelt für die Benutzung zu anderen als sportlichen Zwecken ist durch die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen und vertraglich zu vereinbaren.

§ 13

Gebühren für die Benutzung von Turn- und Sporthallen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Turn- bzw. Sporthalle	Gebühr in € je angefangene Nutzungsstunde für		
	örtliche Vereine	auswärtige Vereine	private Dritte
Karpen (ohne Kegelbahn)	6,00	12,00	22,00
An der Blöße	5,00	10,00	17,50
Medingen	5,00	10,00	17,50
Hermsdorf	3,75	7,50	12,50
Mehrzweckhalle Medingen	3,75	7,50	12,50

§ 14

Diese Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung und Nutzungsgebühren für die Nutzung von Turn- und Sporthallen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla vom 11.12.2000, GR-Beschluss GR969/2000, in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 05.11.2001, GR-Beschluss GR120/2001 außer Kraft.

---